



Bewertung in der Oberschule Rechtliche Aspekte

BEWERTUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AN DEN OBERSCHULEN DES LANDES

Rechtliche Grundlagen für die Oberschulen aller drei Sprachgruppen Südtirols:

- Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Artikel 12
- Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Artikel 12

- Für die **Gültigkeit** und die Bewertung **eines Schuljahres** an den Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Oberschulen ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler an **mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans** teilnehmen.

Wenn triftige Gründe vorliegen, können die Schulen in Ausnahmefällen davon abweichen, sofern laut Klassenrat trotz ihrer Abwesenheiten eine angemessene Bewertung der Schülerinnen und Schüler möglich ist.

- Gilt im Schuljahr 2011/12 bereits **für alle Klassen**



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Artikel 12

- Der **Klassenrat** ist **aufgrund der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien zuständig für:**

- die Bewertung der Lernerfolge in der verpflichtenden Unterrichtszeit und im Wahlbereich
- die Bewertung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
- die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen
- die Versetzung in die nächste Klasse oder in den nächsten Bildungsabschnitt



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Artikel 12

- Der Klassenrat bewertet **auf der Grundlage**
 - der **Rahmenrichtlinien des Landes**
 - der **vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien** und
 - der **von der Landesregierung definierten allgemeinen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen** zur Bewertung



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Gültigkeit

- **ab dem Schuljahr 2011/2012 für die ersten Klassen**
- ab dem Schuljahr 2012/2013 für die ersten, zweiten und dritten Klassen
- ab dem Schuljahr 2013/2014 für die ersten, zweiten, dritten und vierten Klassen
- ab dem Schuljahr 2014/2015 für alle Klassen der Gymnasien, Fachoberschulen



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Allgemeines zur Bewertung

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat das **Recht auf eine transparente, umgehend erfolgende und klar und deutlich mitgeteilte Bewertung.**
- Die Bewertung erfolgt **sowohl durch formative als auch summative Verfahren** und hat bildenden Wert und **betrifft die Überprüfung der Erreichung von Kompetenzen.**
- Methoden und Instrumente der Bewertung werden so gewählt, dass sie eine gut abgestimmte **Wechselwirkung zwischen Selbst- und Fremdbewertung** ermöglichen.



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Gegenstand der Bewertung

- die Lernprozesse
- die erworbenen Kompetenzen, einschließlich der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil
- die aufgezeigten Fertigkeiten und Kenntnisse
- der Lernfortschritt
- das Verhalten



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Bewertung nimmt Bezug auf

- die geltenden Rahmenrichtlinien des Landes
- die Schulcurricula

erstreckt sich auf

- alle Fächer
- alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Aufgaben der Lehrpersonen:

- bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse

berücksichtigen dabei

- die verschiedenen Kompetenzbereiche, wie sie von den Rahmenrichtlinien des Landes vorgesehen sind
- stützen sich auf schriftliche, grafische, mündliche und/oder praktische Leistungserhebungen und andere geeignete Bewertungselemente
- nutzen geeignete Methoden und Instrumente



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Aufgaben der Lehrpersonen:

- eine angemessene Anzahl von Bewertungen vorzunehmen und in den einschlägigen Dokumenten der Schule zu vermerken, damit die periodische und Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler eindeutig begründet werden kann

- regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren:
 - das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und
 - den Erwerb der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil
 - Kriterien und Formen werden vom Lehrerkollegium in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum definiert

Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Bewertung der Fächer

- erfolgt mit Ziffernnoten (**Empfehlung von 4 bis 10**)
- Die Schulamtsleiter legen für die Schulen ihrer Zuständigkeit mit Rundschreiben jene Fächer fest, deren **periodische Bewertung durch eine einzige Ziffernote** erfolgt, sowie jene Fächer, deren periodische Bewertung getrennt nach schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Prüfungen erfolgt.
Siehe Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 32 vom 30.08.2011
- Für **alle Gymnasien** und **alle Fachoberschulen** deutscher Sprache wird hiermit festgelegt, dass im Schuljahr 2011/12 in **allen ersten Klassen** die Bewertung **aller Fächer am Ende des ersten Semesters** oder der vorgesehenen Bewertungsabschnitte, gleich wie am Jahresende, **nur mit einer einzigen Ziffernote** erfolgt!

Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote

- je nach Beschluss des Lehrerkollegiums und in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum

- fließt in die Fächer ein
oder
- erfolgt getrennt, in diesem Fall
 - nur am Jahresende
 - durch eine einzige Ziffernnote
oder
 - in beschreibender Form
- wird im Bewertungsdokument angeführt



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

**Bewertung der übergreifenden Kompetenzen laut
Bildungsprofil**

- nur am Jahresende
- in beschreibender Form
- wird im Bewertungsdokument angeführt

- laut Kriterien des Lehrerkollegiums und in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Bewertung des Wahlangebots

- in beschreibender Form
- wird im Bewertungsdokument angeführt

- laut Kriterien des Lehrerkollegiums

- Lehrperson ist nicht Mitglied des Klassenrates, es sei denn, sie ist gleichzeitig Fach- oder Integrationslehrpersonen der Klasse. Sie ist jedoch verpflichtet, die gesammelten Beobachtungs- und Bewertungselemente und einen Bewertungsvorschlag rechtzeitig an die/den Vorsitzende/n des Klassenrates zu übermitteln.



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020

Lehrerkollegium beschließt:

Kriterien und Formen für die Beobachtung und Dokumentation

- des Verhaltens
- des Erwerbs der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil

allgemeine Kriterien und Verfahrensregeln für die

- Gültigkeit des Schuljahres
- Bewertung in den Fächern
- Bewertung des Verhaltens
- Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote
- Bewertung der übergreifenden Kompetenzen
- Bewertung des Wahlangebots



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

Versetzung / Zulassung zur Abschlussprüfung wenn

- in allen Fächern und
- im Verhalten

Bewertung von mindestens sechs Zehnteln



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

Versetzung / Zulassung zur Abschlussprüfung

Positive Bewertung nicht erforderlich in:

- fächerübergreifenden Lernangeboten
 - übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil
 - Wahlbereich
 - Fach Katholische Religion
-
- werden als Teil des gesamten Lernfortschrittes bei den Schlussbewertungskonferenzen mit berücksichtigt und gelten ab der 3. Klasse als zusätzliche Elemente bei der Zuweisung des Schulguthabens



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

**Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit
„Funktionsdiagnose“**

- auf der Grundlage des Individuellen Erziehungsplans (IEP)
- bei Leistungserhebungen Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf die notwendigen Hilfsmittel
- Im Lehrerregister bzw. im Protokoll der Bewertungskonferenz muss angegeben werden, in welchen Fächern und weiteren didaktischen Tätigkeiten des gesamten persönlichen Jahresstundenplans besondere Unterrichtsmaßnahmen oder Bewertungskriterien angewandt wurden und welche Fördermaßnahmen, teilweise auch anstelle der geplanten Inhalte in den einzelnen Fächern, durchgeführt wurden. Im Zeugnis scheint kein Hinweis auf besondere Unterrichtsmaßnahmen oder differenzierte Bewertungskriterien auf.

 Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

**Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit
„Funktionsbeschreibung“**

- auf der Grundlage der in den Rahmenrichtlinien des Landes vorgegebenen Kompetenzen unter Berücksichtigung aller geplanten individuellen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen
- bei Leistungserhebungen Anrecht auf geeignete Unterstützung und auf die notwendigen Hilfsmittel

 Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

**Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit
Migrationshintergrund**

- erfolgt nach denselben Modalitäten wie die Bewertung der anderen Schülerinnen und Schüler des Landes
- solange dies erforderlich ist, mit Bezug den personenbezogenen Lernplan, der vom Klassenrat erstellt wurde



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

**Beschluss der Landesregierung vom 4. Juli 2011,
Nr. 1020**

**Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche
zeitweilig eine Oberschule mit anderer
Unterrichtssprache in Südtirol besuchen**

- erfolgt auf der Grundlage der Kriterien des Lehrerkollegiums sowie der Zielsetzungen jener Schule, welche sie besuchen
- Die vom Klassenrat der besuchten Schule beschlossene Versetzung in die nächste Klasse ist für die Herkunftsschule verbindlich auch wenn die Studienpläne nicht vollständig übereinstimmen. Damit die Schülerinnen und Schüler das Studium von gegebenenfalls nicht besuchten Fächern erfolgreich fortsetzen können, bietet die Schule Beratung an.



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Mit getrennten Beschlüssen der Landesregierung festgelegt werden:

- die Bewertung der Schülerinnen und Schüler welche ein Schuljahr im Ausland absolvieren
- die Durchführung der Maßnahmen betreffend das Nachholen von Lernrückständen
- die Regelung der Eignungs- und Ergänzungsprüfungen
- die Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben und für die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen
- Regelungen für die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in Schulen mit besonderer Gliederung des Unterrichts
- Regelung über die Bescheinigungen der erworbenen Kompetenzen



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011

Fragen und Klärungen



Bewertung in der Oberschule | Rechtliche Aspekte | Insp. Dr. Marta Herbst | September 2011